



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 1 vom 27.09.2018 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 14.01.2019 erhobene **Einspruch des gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 27.09.2018**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH**, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, **wegen des Artikels „Was wurde versprochen? Wirbel in der Tiroler FPÖ“**, erschienen auf Seite 4 der „**Tiroler Tageszeitung**“ vom 02.05.2018, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird von Ungereimtheiten innerhalb der Tiroler FPÖ berichtet. 2015 habe der Beschwerdeführer Anton Frisch nach dem Ausscheiden einer Landtagsabgeordneten zugunsten des Landesparteiobmanns Markus Abwerzger auf ein Nachrücken verzichtet. Im Gegenzug sei ihm für 2018 ein Bundesratsmandat versprochen worden und in der Zwischenzeit die Funktion des Leiters der freiheitlichen Ideenbörse. Schließlich sei er allerdings immer wieder vertröstet worden und Abwerzger hätte sich nicht an diese Vereinbarung gehalten. Frisch wird folgendermaßen zitiert: „Ich habe das Ganze ja nicht aus Jux und Tollerei getan, sonst würde mir bei so einem Entgegenkommen ja geradezu Geisteskrankheit unterstellt werden können.“ Im Artikel wird auch Markus Abwerzger mehrmals zitiert. Seiner Ansicht nach habe sich Frisch parteischädigend verhalten, auch wenn dieser ein Parteiausschlussverfahren erfolgreich bekämpft habe. Nach Meinung von Abwerzger sei Frisch ein schwieriger Charakter. Eigentlich wolle man ihn wieder an die Partei heranzuführen. Dazwischen gekommen seien Schwierigkeiten in Kufstein sowie eine gerichtliche Verurteilung von Frisch.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 22.09.2018 die Ansicht vertreten, dass der Artikel rufschädigend sei und Aussagen enthalte, die nicht stimmen. So werde er beispielsweise als „schwieriger Charakter“ bezeichnet. Aussagen Abwerzgers seien ohne nochmalige Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer publiziert worden. Der Artikel sei zudem einseitig und nicht objektiv.

Der Vorsitzende hat die Beschwerde mittels Zurückweisungsbeschluss vom 27.09.2018 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Der Artikel behandle ein politisches Thema, nämlich Unstimmigkeiten innerhalb der Tiroler FPÖ. Das sei von öffentlichem Interesse. Der Beschwerdeführer scheine sich in erster Linie an den Äußerungen des Landesparteiobmanns zu stören, bei denen es sich jedoch um Zitate handle und es keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass diese falsch seien. Es sei für die Allgemeinheit und den politischen Diskurs von Bedeutung, die Ansicht des Landesparteiobmannes zu einem Streit innerhalb der Landespartei zu erfahren.

Im Artikel kommen auch beide Seiten zu Wort, sowohl Abwerzger als auch Frisch werden wörtlich zitiert, womit auch Punkt 2.3 des Ehrenkodex Rechnung getragen werde (Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme). Die Ansicht, wonach der Journalist den Beschwerdeführer erneut hätte kontaktieren müssen, sei nicht zu teilen, Punkt 2.3 des Ehrenkodex sehe dies auch nicht vor. Der Journalist sei bei seiner Recherche gewissenhaft und korrekt vorgegangen.

Der Zurückweisungsbeschluss war am 09.01.2019 beim zuständigen Postamt für den Beschwerdeführer abholbereit und wurde am 10.01.2019 behoben.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Schreiben vom 14.01.2019, eingegangen beim Presserat am 15.01.2019, Einspruch.

Der Beschwerdeführer kritisiert darin zunächst als Punkt 1 seines Einspruchs, dass ihm der Beschluss erst nach mehr als drei Monaten zugestellt worden sei. Dies sei seines Erachtens rechtswidrig, weil die

Zustellung unverzüglich zu erfolgen habe, insbesondere in einer Causa, in der es um eine öffentliche Verleumdung einer in der Öffentlichkeit stehenden Person gehe. Dies sei ein schwerer formaler Fehler.

Unter Punkt 2 des Einspruchs kritisiert der Beschwerdeführer in den Unterpunkten 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 einige im ersten Absatz der Begründung des Zurückweisungsbeschlusses verwendete Formulierungen:

Punkt 2.1: Die Formulierung, dass ihm „in der Zwischenzeit die Funktion des Leiters der freiheitlichen Ideenbörse“ „versprochen“ worden sei, sei unrichtig, diese sei „vereinbart worden“.

Punkt 2.2: Die im Beschluss übernommene Aussage des Autors, dass er sich „parteischädigend verhalten“ habe, auch wenn er ein „Parteiausschlussverfahren erfolgreich bekämpft habe“, sei ebenfalls falsch.

Punkt 2.3: Vom Autor des Artikels sei auch ungeprüft und ohne Rücksprache die Aussage, dass er (der Beschwerdeführer, Anm.) ein „schwieriger Charakter“ sei, übernommen worden. Hier werde er der Öffentlichkeit gegenüber bloßgestellt.

Punkt 2.4: Zu den Formulierungen „Eigentlich wolle man ihn wieder an die Partei heranzuführen“ und „Dazwischen seien Schwierigkeiten in Kufstein sowie eine gerichtliche Verurteilung von Frisch“ gebe der Autor ihn durch die „unüberprüften Aussagen von Abwerzger nicht nur der Lächerlichkeit preis [...]“, sondern er verleumde ihn „sogar einer strafrechtlichen Tat.“ Derartige Vorwürfe würden nicht stimmen, die Sache sei „derzeit sogar an der Zentralstelle des BMJ anhängig“.

Dazu hält der Senat fest:

Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, dieses richtet sich nach den §§ 9 ff der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates (VerfO). Darin ist u.a. geregelt, dass der Senatsvorsitzende eine offensichtlich unbegründete Beschwerde mit Beschluss zurückweisen kann (§ 9 Abs. 4 VerfO).

Eine Frist, binnen der dieser Zurückweisungsbeschluss nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden schriftlich ausgefertigt und dem Beschwerdeführer übermittelt werden muss, gibt die Verfahrensordnung nicht vor. Somit stellt es auch keinen formalen Fehler dar, dass die schriftliche Ausfertigung erst eine gewisse Zeit nach der Beschlussfassung zugestellt wurde.

Die weiteren Kritikpunkte des Beschwerdeführers beziehen sich lediglich auf Formulierungen des ersten Absatzes der Begründung des Zurückweisungsbeschlusses. In diesem Absatz wurden in stark gekürzter Form die wesentlichen Inhalte des vom Beschwerdeführer kritisierten Artikels wiedergegeben.

Der Beschwerdeführer geht somit überhaupt nicht auf die inhaltliche Begründung des Vorsitzenden des Senats 1 für die Zurückweisung der Beschwerde ein, sondern kritisiert lediglich erneut gewisse Formulierungen des Artikels.

Der Senat teilt die Ansicht des Vorsitzenden, dass ein Streit zwischen zwei prominenten Funktionären der FPÖ Tirol von öffentlichem Interesse ist. Der Beschwerdeführer hält selbst in seinem Einspruch fest, dass er in der Öffentlichkeit stehe und einigermaßen bekannt sei.

Dass ihn der Chef der Landespartei, der er angehört, offenbar in einem negativen Licht sieht, ist für die Leserinnen und Leser eine durchaus relevante Information. Der Senat hält es aus medienethischer Sicht für unbedenklich, dass sich der Autor des Artikels dafür entschieden hat, die kritischen Bemerkungen des Parteichefs über den Beschwerdeführer zu zitieren. Personen, die am politischen Leben teilnehmen, müssen grundsätzlich mehr Kritik aushalten als Privatpersonen. Im konkreten Fall kommt die Kritik noch dazu vom eigenen Parteichef. Das ist nicht nur ungewöhnlich, sondern auch berichtenswert. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Informationsinteresse daran, über derartige Vorgänge unterrichtet zu werden. Dafür spricht auch, dass dem Streit anscheinend eine – aus demokratiepolitischer Sicht durchaus fragwürdige – parteiinterne Absprache zu Grunde liegt: Der Beschwerdeführer hätte für seinen Verzicht, in den Landtag nachzurücken, mit einem Bundesratsmandat bzw. zwischenzeitlich mit einem Posten innerhalb der Partei versorgt werden sollen.

Dem Vorsitzenden ist auch darin beizupflichten, dass der Autor des Artikels der Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme nachgekommen ist (Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Der Beschwerdeführer ist mit dem Streit und seiner Position selbst an die Öffentlichkeit gegangen. Daraufhin hat der Autor beim angegriffenen Parteichef eine Stellungnahme eingeholt. Beide Seiten kommen im Artikel zu Wort: Es wurde sowohl der Standpunkt des Beschwerdeführers als auch der des FPÖ-Landesparteiobmannes wiedergegeben. Der Senat betrachtet den Artikel als ausgewogen.

Bei den Aussagen Abwerzgers handelt es sich teilweise um persönliche Meinungen und Wertungen, etwa wenn er dem Beschwerdeführer einen „schwierigen Charakter“ attestiert. Solche Wertungen sind nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar. Ein Nachfragen beim Beschwerdeführer dazu wäre schon allein deshalb nicht zielführend gewesen.

Darüber hinaus kritisiert der Beschwerdeführer, dass Abwerzger in einem Zitat im Artikel auf eine gerichtliche Verurteilung Bezug nimmt. Der Beschwerdeführer behauptet in seinem Einspruch, dass dies nicht der Fall sei. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Gemäß Punkt 3.3 des Ehrenkodex sollte vor der Wiedergabe von Fremdmeinungen deren Stichhaltigkeit überprüft werden, wenn gravierende Zweifel an der Richtigkeit eines Zitats bestehen. Einem Bericht auf „tt.com“ vom 23.07.2015 zufolge gab es ein Urteil des Bezirksgerichts Kufstein gegen den Beschwerdeführer, wonach er wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Zudem bestätigte der Beschwerdeführer der Geschäftsstelle des Presserats in einem Telefonat, dass er – entgegen seiner Angabe in seinem Einspruch – tatsächlich wegen Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde. Der Senat geht davon aus, dass der Autor des Berichts über diese Umstände Bescheid wusste und daher an der Stichhaltigkeit des Zitats nicht zweifeln musste. Eine Rückfrage beim Beschwerdeführer war daher im konkreten Fall nicht erforderlich. Zudem hätte diese Rückfrage – so wie auch jene der Geschäftsstelle des Presserats – aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich ergeben, dass der Beschwerdeführer tatsächlich wegen einer Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde und die Aussage Abwerzgers somit korrekt ist.

Abschließend ist anzumerken, dass es nicht die Aufgabe eines Journalisten ist, zwei Politiker, die sich offenbar in einem Streit miteinander befinden, die jeweils gegenseitigen Vorwürfe auszurichten. Die Aufgabe eines Journalisten besteht vielmehr darin, über diesen Streit zu informieren und die gegenseitigen Standpunkte der Öffentlichkeit darzulegen. Dieser Aufgabe ist der Journalist im

vorliegenden Fall nachgekommen. Die vom Beschwerdeführer behaupteten Verstöße gegen den Ehrenkodex liegen daher offensichtlich nicht vor.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 27.09.2018 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 4 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Mag. Elias Resinger
02.04.2019